

Schlagzeile:

Tokioter Giftgas-Anschlag macht allgemeine Ratifikation der C-Waffenkonvention unumgänglich

Fakten:

Am 20. März 1995 starben bei einem Nervengas-Anschlag in der Tokioter U-Bahn mindestens sechs Menschen; Hunderte wurden dabei zum Teil schwer verletzt. Hinweise auf die Täter und Motive liegen bislang noch nicht vor. Nach ersten Erkenntnissen der Polizei ist das Gas aus fünf kleinen Behältern freigesetzt worden, die zumindest in drei verschiedenen U-Bahn-Linien zurückgelassen wurden. Es soll sich hierbei um das in Nazi-Deutschland entwickelte Nervengas Sarin handeln. Dieser Anschlag wird mit einem anderen bislang ungeklärten Vorfall in Verbindung gebracht, bei dem die Passagiere eines Zuges in Yokohama über Augen- und Halsentzündungen klagten, nachdem sie stark riechende Gerüche einatmeten. Bereits im Juni vergangenen Jahres forderte ein ähnliches Attentat bereits sieben Menschenleben in Mitteljapan. (United-Press-International-Nachricht vom 20. März 1995).

Kommentar:

Die Vorfälle ereigneten sich zu einem Zeitpunkt, in dem in Japan die Diskussion über die Ratifikation der Chemiewaffenkonvention vom 13. Januar 1993 in vollem Gange ist. Bei dem Gas-Anschlag kam eine von diesem Übereinkommen erfasste chemischen Substanz zum Einsatz (siehe Anhang über Chemikalien, Liste I des Abkommens, in dem Sarin ausdrücklich genannt wird).

Die Chemiewaffenkonvention (BGB1. 1994 II, S. 806 ff.) ist von fast 160 Staaten, auch von Japan, unterzeichnet worden. Sie tritt 180 Tage nach der Hinterlegung der 65. Ratifikationsurkunde in Kraft. Bislang haben allerdings erst weniger als 30 Staaten das Abkommen ratifiziert (darunter die Bundesrepublik Deutschland). Die japanische Regierung hat inzwischen die Chemiewaffenkonvention zur Ratifikation in das Parlament eingebracht. Dem Vernehmen nach möchte Japan zu den ersten 65 Staaten gehören, die ihre Ratifikationsurkunde hinterlegen. Im Gegensatz zu dem von Japan 1970 ratifizierten Giftgasprotokoll von 1925 (RGB1. 1929 II, S. 173), das lediglich den Einsatz verbietet, geht die Chemiewaffenkonvention darüber hinaus. In Art. I Abs. 1 werden auch die Entwicklung, die Herstellung, der Erwerb, die Lagerung, der Transfer und der Einsatz von Chemiewaffen verboten. Zur Durchsetzung und

Überwachung des Verbotes enthält die Konvention ein umfassendes Verifikationssystem, das u.a. auch Vor-Ort-Inspektionen in chemischen Industrien vorsieht (vgl. Art. IV Abs. 3). Im übrigen müssen bestehende Produktionsstätten für chemische Waffen, von einigen Ausnahmen abgesehen, in denen die Konversion erlaubt ist, zerstört werden (Art. V Abs. 8). Für den Fall, dass es sich bei dem jetzt eingesetzten Nervengas um Substanzen aus offiziellen Beständen handelt, könnte ein größerer Schutz vor ähnlichen Vorfällen wie dem heutigen bei einer effektiven Umsetzung der Überprüfungs- und Kontrollverfahren in der Zukunft erreicht werden, da damit die Verfügbarkeit von chemischen Kampfstoffen wie Nervengas auf ein Minimum reduziert würde.

Mit dem angesprochenen Verbot geht die Verpflichtung einher, noch vorhandene Bestände und auch in fremdem Territorium zurückgelassene Waffen grundsätzlich innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren zu zerstören (Art. I Abs. 3). Gerade diese Verpflichtung könnte den Ratifikationsprozess in Japan indessen erschweren oder verzögern. Wenn die Konvention in Kraft tritt, ergäbe sich für Japan die Verpflichtung, auch Chemiewaffen, die nach dem Zweiten Weltkrieg von der japanischen Armee in China zurückgelassen worden sind, zu beseitigen. Nach chinesischen Angaben befinden sich gegenwärtig zwei Millionen chemische Kanister, deren Inhalt einer Million Tonnen giftiger Chemikalien entspricht, auf chinesischem Territorium. Sollte sich die Zahl, die allerdings von Japan bestritten und zur Zeit von einer Fact-finding-Mission überprüft wird, bewahrheiten, könnte dies die technischen Kapazitäten Japans bei weitem übersteigen. Aller Voraussicht nach wird man mangels ausreichenden technischen Know-hows und technischer Erfahrung ausländische Firmen mit dieser Aufgabe betrauen müssen. Im übrigen geht man von Kosten in der Größenordnung von einer Trillion Yen für die Vernichtung aus. Trotz dieser Schwierigkeiten hat Japan allerdings seine grundsätzliche Bereitschaft bekundet, nach erfolgter Bestimmung des genauen Umfangs für die Zerstörung zu sorgen. (Vgl. dazu The Daily Yomiuri vom 16. März 1995)

Die BO - FAXE sind Analysen des Instituts für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV)

Verantwortlich für diese Nummer: **Knut Dörmann**, 44780 Bochum, Ruhr-Universität, NA 02/28 Telefon: 0234/7007366; FAX: 0234/7094208